

Parkplatzbewirt- schaftungsregle- ment

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Der Grosse Gemeinderat von Lyss erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Strassenverkehr
- die Strassenpolizeiverordnung
- das Gemeindegesetz
- die Gemeindeordnung

das folgende

Parkplatzbewirtschaftungs- reglement

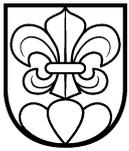
1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Das Reglement dient der Bewirtschaftung des Parkraumes sowie der Parkierungsregelung auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Parkierungsanlagen.

Anwendungsbereich

Art. 2 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet von Lyss. Bestehen für einzelne Teilgebiete Sonderbestimmungen, ist es als ergänzendes Recht anwendbar.



2. Bewirtschaftung des privaten Parkraumes

Zielsetzungen

Art. 3 ¹Der Gemeinderat fördert Bestrebungen zur zweckmässigen Bewirtschaftung privaten Parkraumes und sorgt dafür, dass kein unerwünschtes Ausweichen der Parkierung in den öffentlichen Raum stattfindet.

²Die Gemeinde Lyss kann auf vertraglicher Basis privaten Parkraum bewirtschaften.

3. Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraumes

Parkzonen, Parkzeitbeschränkungen

Art. 4 ¹Öffentliche Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze sowie in Parkzonen unterteilt und bewirtschaftet werden.

²Die Bewirtschaftung erfolgt mittels Parkuhren und der Abgabe von Parkkarten.

³Das Gemeindegebiet wird in Parkzonen eingeteilt.

Parkzone 1: Zentrumsbereich

Parkplätze für Kurz- und Langzeitnutzung mittels Parkuhren und Parkkarten.

Parkzone 2: Ausserhalb des Zentrumsbereiches und ohne Parkplätze
Parkzone 3

Parkplätze für Kurz- und Langzeitnutzung mittels Parkscheibe und Parkkarte.

Parkzone 3: Die Parkplätze der Parkzone 3 werden nicht bewirtschaftet.

⁴Der Gemeinderat erlässt einen Parkraumplan und legt die Parkzonen gemäss Abs. 3 fest.

Parkkarten

Art. 5

Es werden folgende Parkkarten abgegeben:

- Anwohnerparkkarte für PW und Lieferwagen (Mühleplatz/Alter Viehmarkt, Parkzonen 2)
- Parkkarten für offene oder überdachte Anlagen (Pendlerkarte, Parkzonen 1)
- Wochenparkkarte (Parkzone 1 + 2)
- Tagesparkkarte (Parkzonen 1 + 2)
- Parkkarte für Lehr- und Gemeindepersonal (Parkzonen 1 + 2)
- Parkkarte für Gewerbetreibende/Medizin- und Pflegepersonal/Pikettendienste (Parkzonen 1 + 2)

Parkgebühren



Art. 6 ¹Auf öffentlichen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge und Anhänger nur gegen Gebühr und gemäss den Bestimmungen dieses Reglements parkiert werden.

²Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des folgenden Gebührenrahmens fest:

Parkzone 1:

Halbstündige Parkplätze 2.00	Fr.	0.50	bis Fr.	
Ein- und mehrstündige Parkplätze/Std. 3.00	Fr.	1.00	bis Fr.	
Parkkarte für überdachte Anlagen/Mt. 120.00	Fr.	80.00	bis	Fr.
Parkkarte für offene Parkplätze/Mt. (Pendlerkarte) 100.00	Fr.	60.00	bis	Fr.
Anwohnerparkkarte für Mühleplatz/ Alter Viehmarkt 100.00	Fr.	50.00	bis	Fr.
Wochenparkkarte 60.00	Fr.	30.00	bis	Fr.
Tagesparkkarte 30.00	Fr.	10.00	bis	Fr.

Parkzone 2:

Anwohnerparkkarte/Mt. 60.00	Fr.	30.00	bis	Fr.
Wochenparkkarte 45.00	Fr.	15.00	bis	Fr.
Tagesparkkarte 15.00	Fr.	5.00	bis	Fr.

Spezielle Parkkarten:

Lehr- und Gemeindepersonal/Jahr 800.00	Fr.	500.00	bis	Fr.
-------------------------------------------	-----	--------	-----	-----

Gewerbetreibende/Pikettdienste	Fr. 200.00	bis	Fr. 500.00
Medizin- und Pflegepersonal	gratis		
Zusätzliche Aufwandgebühr:			
Ersatzkarte bei Verlust, Mutationen etc.	Fr. 10.00	bis	Fr. 50.00

³In der Parkzone 2 kann mit einer Parkscheibe 3 Stunden gratis parkiert werden.

⁴Die Parkuhren in der Parkzone 1 werden mit einem Gratisschritt ausgestattet.

- Bei maximaler Parkzeit bis zu 30 Minuten = 15 Minuten (nur Bahnhofstrasse und Buswilstrasse, ohne Monopoliplatz)
- Bei maximaler Parkzeit von 2 Stunden und mehr = 1 Stunde

⁵Alle Parkuhren in der Parkzone 1 mit Ausnahme von Bahnhofstrasse/Buswilstrasse haben eine minimale Parkzeit von 2 Stunden.

⁶Auf Gesuch hin können für besondere Anlässe örtliche oder zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschlossen, oder Gebühren pauschal erhoben werden.

⁷Der Gemeinderat erlässt im Rahmen einer Verordnung die Gebührensätze und legt die in den einzelnen Parkzonen gebührenpflichtigen Parkzeiten fest.

⁸Parkierungsausweise sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.



Zone mit Parkscheibenpflicht

Art. 7 ¹Die Parkzone 2 gemäss Richtplan Parkraum kann als „Zone mit Parkscheibenpflicht“ signalisiert werden.

²In den als „Zone mit Parkscheibenpflicht“ bezeichneten Bereichen darf höchstens so lange parkiert werden, wie auf der Zusatztafel zum Hinweissignal vermerkt ist.

Parkkartenberechtigung

Art. 8 ¹Parkkartenbesitzende können in den definierten Zonen zeitlich unbeschränkt parkieren. Der Gemeinderat erlässt die zur Benützung von Parkkarten geltenden Bestimmungen.

²Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

³Eine erteilte Parkkarte gibt nicht Anspruch auf einen Parkplatz.

Parkkartenberechtigte

Art. 9 Parkkarten werden an folgende Personen/Institutionen abgegeben:

- Anwohnerinnen und Anwohner, die schriftlich polizeilich in der Gemeinde angemeldet sind.
- Lysser Geschäftsbetriebe, für Betriebsfahrzeuge.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Lysser Geschäftsbetrieben für ihre leichten Motorfahrzeuge, die regelmässig Betriebszwecken dienen.
- Medizin- und Pflegepersonal sowie für Pikettdienste für Einsätze in der Gemeinde Lyss.
- Besucherinnen und Besucher für einen beschränkten Zeitraum (Tages- und Wochenparkkarten).
- Pendlerinnen und Pendler auf bestimmten Parkierungsanlagen.
- Lehrerinnen und Lehrer sowie Gemeindepersonal

In begründeten Fällen können an andere Personen Parkkarten abgegeben werden.

Ausstellen von Park-
karten

Art. 10 ¹Die Parkkarte wird auf Gesuch hin vom Polizeiinspektorat ausgestellt

²Es ist Sache der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, die Parkkartenberechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

³Übersteigt die Anzahl der angeforderten Parkkarten die Parkierungsmöglichkeiten, haben bei der Erteilung die Anwohnerinnen und Anwohner gegenüber andern Berechtigten den Vorrang.

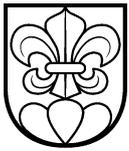
Verwendung der Park-
karten

Art. 11 Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel. Sie ist beim Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Rückgabe / Entzug
von Parkkarten

Art. 12 ¹Wer die Voraussetzungen für die Benützung einer Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, diese innert 14 Tagen der Ausgabestelle zurückzugeben.

²Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.



Vollzug

Art. 13 ¹Der Vollzug dieses Reglements und der dazu gehörigen Verordnung obliegt, soweit sich aus der übergeordneten Gesetzgebung, aus Gemeindereglementen und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, dem Polizeiinspektorat.

²Der Gemeinderat kann Überwachungsaufgaben an eine Privatorganisation übertragen.

Strafbestimmungen

Art. 14 ¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements oder gegen die gestützt darauf erlassene Verordnung, namentlich die missbräuchliche Verwendung von Parkkarten, werden mit Bussen bis Fr. 5000.-- bestraft.

² Zuständig für das Aussprechen von Bussen ist die Sicherheits- und Liegenschaftskommission. Sie kann diese Kompetenz oder Teile davon an die Verwaltung übertragen.

³Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.

⁴Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Rechtspflege

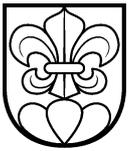
Art. 15 Verfügungen vom Polizeiinspektorat können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Beschwerde schriftlich und unter Angabe der Gründe beim zuständigen Regierungsstatthalteramt angefochten werden.

Inkraftsetzung

Art. 16 ¹Dieses Reglement tritt per 01.01.2017 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere

- das Parkplatzreglement vom 26. November 2001 (Kapitel 4 + 5)



Genehmigungsvermerk

Der Grosse Gemeinderat hat das vorliegende Parkplatzbewirtschaftungsreglement an seiner Sitzung vom 27.06.2016 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt.

Lyss, 28.06.2016

Namens des Grossen Gemeinderates

Hans Ulrich Bourquin Daniel Strub
Präsidentin Sekretär

Bescheinigung

Die Beschlussfassung über das vorliegende Reglement wurde inklusive Inkraftsetzung und der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums am 01.07.2016 publiziert. Es sind keine Eingaben gegen den Reglementstext und die Inkraftsetzung eingegangen und das Referendum wurde nicht ergriffen.



Lyss, 03.08.2016

Gemeinde Lyss

Daniel Strub
Gemeindeschreiber